

Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien ¹⁾

Vom 9. September 1997 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 54 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. April 1911 ²⁾, erlässt in Ausführung der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 ³⁾ folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsatz

¹⁾ Diese Verordnung dient dem Schutz Unmündiger, die ausserhalb des Elternhauses betreut werden.

²⁾ Besondere Beachtung ist dem Bedürfnis nach einer konstanten Betreuung zu schenken, die der Entwicklung des Kindes förderlich ist.

§ 2. Definitionen

¹⁾ ... ⁴⁾

²⁾ Als Wochenpflege gelten Verhältnisse, welche die Kinderbetreuung üblicherweise während fünf Tagen und bis zu sechs Nächten pro Woche gewährleisten. Der Kontakt mit den leiblichen Eltern beschränkt sich in der Regel auf deren arbeitsfreie Tage, meistens auf das Wochenende. In der Wochenpflege werden Pflegekinder betreut.

³⁾ Als Dauerpflege gelten Verhältnisse, welche die Kinderbetreuung üblicherweise dauernd, d. h. während sieben Tagen und sieben Nächten pro Woche, ununterbrochen gewährleisten. Der Kontakt mit den leiblichen Eltern beschränkt sich meistens auf wenige Tage pro Jahr oder ist nicht vorhanden. In der Dauerpflege werden Pflegekinder betreut.

§ 3. Zuständigkeit

¹⁾ Zuständig für Bewilligungen und Aufsicht über die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses ist das Erziehungsdepartement.

¹⁾ Titel in der Fassung von Abschnitt XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG [815.110](#)).

²⁾ SG [211.100](#).

³⁾ SR [211.222.338](#).

⁴⁾ § 2 Abs. 1 aufgehoben durch Abschnitt XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG [815.110](#)).

² Das zuständige Department kann seine Aufgaben geeigneten privaten Institutionen übertragen. Diese unterliegen dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) vom 9. Juni 2010. ⁵⁾

§ 4. *Kantonales Recht* ⁶⁾

¹ Das zuständige Departement fördert das Pflegekinderwesen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) und erlässt die entsprechenden Richtlinien und Weisungen.

§ 5. *Rechtshilfe*

¹ Die kantonalen Behörden und Amtsstellen leisten den zuständigen Institutionen Amts- und Rechtshilfe. Die Institutionen sind berechtigt, zum Wohl des Kindes insbesondere beim Gesundheitsamt ⁷⁾ und der dazugehörenden Fachstelle für Alkohol- und Drogenfragen ⁸⁾, bei der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik, bei der Psychiatrischen Universitätsklinik sowie bei der Vormundschaftsbehörde Auskünfte über Pflege- und Tageseltern einzuholen.

§ 6. *Kantonsbeiträge*

¹ Für die Betreuung eines Kindes können gestützt auf die kantonale Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) Kantonsbeiträge beantragt werden.

§ 7. *Auskunftspflicht und Aufsicht*

¹ Eltern, Pflegeeltern oder Heimpersonal sind verpflichtet, den für die Aufsicht zuständigen Instanzen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; Gefährdungen sind der Vormundschaftsbehörde zu melden.

§ 8.

¹ Die zuständigen Institutionen führen die in Art. 21 der Bundesverordnung verlangten Akten.

⁵⁾ § 3 Abs. 2 in der Fassung von § 33 Ziff. 4 der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) vom 9. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012, SG [153.270](#)).

⁶⁾ § 4 geändert durch Abschnitt XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG [815.110](#)).

⁷⁾ § 5: Umbenennung des «Gesundheitsamtes» in «Gesundheitsdienste» gemäss RRB vom 28. 11. 2000.

⁸⁾ § 5: Heutige Bezeichnung: Alkohol- und Suchtberatung.

2. Familienpflege

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 9. Voraussetzungen der Bewilligung ⁹⁾

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 5 bzw. Art. 6 der Bundesverordnung folgende besonderen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Umgebung, in welcher das Pflegekind untergebracht ist, muss seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung förderlich sein;
- b) die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen dürfen nicht an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit des Kindes gefährdet;
- c) die Pflegeeltern müssen in der Lage sein, für das leibliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.

² Für die Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Adoption gemäss Art. 11b PAVO wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die künftigen Adoptiveltern einen geeigneten Vorbereitungskurs besucht haben oder nachweisen können, dass sie sich anderweitig auf die Aufnahme eines Adoptivkindes vorbereitet haben.

2.2. Tagesbetreuung

§ 10. ¹⁰⁾

§ 11. ¹¹⁾

§ 12. ¹²⁾

2.3. Wochen- und Dauerpflege

§ 13. Bewilligungspflicht und -erteilung

¹ Bewilligungspflichtig ist die Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren.

⁹⁾ § 9 in der Fassung des RRB vom 15. 1. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008; publiziert am 19. 1. 2008).

¹⁰⁾ § 10 aufgehoben durch Abschnitt XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG [815.110](#)).

¹¹⁾ § 11 aufgehoben durch Abschnitt XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG [815.110](#)).

¹²⁾ § 12 aufgehoben durch Abschnitt XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG [815.110](#)).

² Wer Kinder zur Wochen- oder Dauerpflege aufnimmt, unterliegt den Bestimmungen über die Heimpflege, wenn die Zahl der Kinder unter 16 Jahren – unter Einschluss der eigenen Kinder – fünf übersteigt. Das Erziehungsdepartement kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Bestimmung bewilligen.

³ Die Bewilligung ist bei der für die Wochen- und Dauerpflege zuständigen Institution zu beantragen.

⁴ Soll ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, zur späteren Adoption aufgenommen werden, so ist die Bewilligung nötig, wenn es noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 14. *Aufnahme mehrerer Kinder*

¹ Das Erziehungsdepartement kann die Aufnahme und Betreuung mehrerer Kinder bewilligen, wenn die Verhältnisse es gestatten.

§ 15. *Verfahren bei der Aufnahme ausländischer Kinder*

¹ Für die Pflegekinderbewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes im Sinne von Art. 6 und Art. 6a der Bundesverordnung bedarf es einer fremdenpolizeilichen Einreise- und Aufenthaltsbewilligung.

² Die zukünftigen Pflegeeltern reichen ein Gesuch bei der zuständigen Institution ein. Diese trifft die nötigen Abklärungen.

³ Das Erziehungsdepartement erteilt die Pflegekinderbewilligung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft. Es leitet die Pflegekinderbewilligung mit einem Bericht über die Pflegefamilie an die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft weiter.

⁴ Die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft, beantragen beim Bundesamt für Ausländerfragen ¹³⁾ das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Der Entscheid wird den Gesuchstellern und dem Erziehungsdepartement mitgeteilt.

§ 16. *Inhalt der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung hält fest:

- a) den Namen des Pflegekindes / die Namen der Pflegekinder,
- b) das Geburtsdatum des Pflegekindes / der Pflegekinder,
- c) die Herkunft des Pflegekindes / der Pflegekinder,
- d) die Namen der Pflegeeltern,
- e) die Wohnung,
- f) allfällige Bedingungen oder Auflagen.

§ 17. *Vorläufige Bewilligung*

¹ Das Erziehungsdepartement kann Personen, welche die Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllen, zum Voraus bescheinigen, dass sie als geeignete Pflegeeltern erachtet werden.

¹³⁾ § 15 Abs. 4: Jetzt Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES).

² Das Erziehungsdepartement kann Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Aufnahme eines ausländischen Kindes zur späteren Adoption vorläufig bewilligen, auch wenn das Kind noch nicht bestimmt ist.

³ Die vorläufige Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 18. *Widerruf oder Einschränkungen der Bewilligung*

¹ Das Erziehungsdepartement kann die Bewilligung nach Massgabe von Art. 11 der Bundesverordnung einschränken oder widerrufen.

§ 19. *Ärztliche Untersuchung*

¹ Bei Beginn des Pflegeverhältnisses ist der Gesundheitszustand des Pflegekindes durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen.

² Das Erziehungsdepartement kann anordnen, dass Pflegekinder regelmässig einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

3. Heimpflege

§ 20.

¹ Das Erziehungsdepartement kann in Ausführung von Art. 13– 20 der Bundesverordnung ergänzende Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

² Über Bewilligungen an nicht niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen sind die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) zu informieren.

§ 21. *Inhalt der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung hält fest:

- a) die Anzahl Plätze,
- b) das Alter der aufzunehmenden Kinder,
- c) die Räumlichkeiten,
- d) die zuständige Person, in der Regel die Heimleitung,
- e) allfällige Bedingungen oder Auflagen.

4. Gebühren

§ 22.

¹ Die Tätigkeit der Aufsichtspersonen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für Kontrollen, die zu schweren oder wiederholten Beanstandungen führen, können pro Kontrollgang und damit verbundene Beratungen und Schreivarbeiten CHF 100 bis CHF 1000 verlangt werden.

§ 23.

¹ Für zusätzliche Arbeiten wie zum Beispiel die Erstellung eines Sozialberichtes oder anfallende Spesen können Gebühren erhoben werden. Das Erziehungsdepartement legt die Ansätze fest.

5. Rekurs**§ 24.**

¹ Gegen Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann nach den allgemeinen Bestimmungen rekuriert werden.

6. Widerhandlungen**§ 25.**

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern werden gemäss Art. 26 der Bundesverordnung sowie den Vorschriften des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

7. Schlussbestimmungen**§ 26. *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts***

¹ Mit der Wirksamkeit dieser Verordnung wird die Verordnung des Kantons Basel-Stadt über die Aufnahme von Pflegekindern vom 11. April 1978 aufgehoben.

² In der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. Oktober 1988 ¹⁴⁾ lautet § 15 neu: ¹⁵⁾

§ 27. *Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird ab 1. Oktober 1997 wirksam.

¹⁴⁾ SG [212.470](#).

¹⁵⁾ § 26 Abs. 2: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.